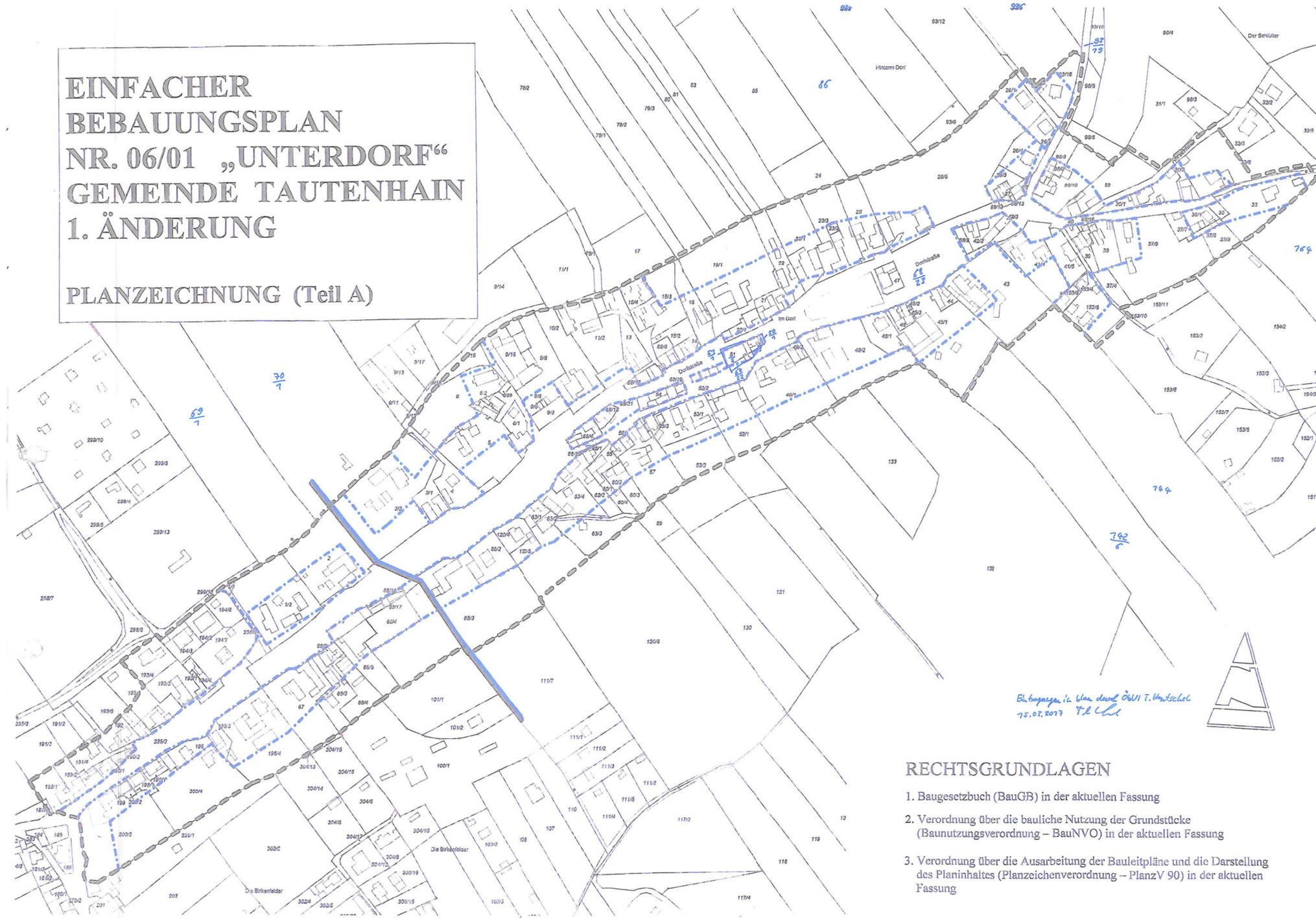


**EINFACHER
BEBAUUNGSPLAN
NR. 06/01 „UNTERDORF“
GEMEINDE TAUTENHAIN
1. ÄNDERUNG**

PLANZEICHNUNG (Teil A)



*Eintragung in den Grundbuchamt T. Hentschel
15.07.2017 T.H.*

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der aktuellen Fassung
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90) in der aktuellen Fassung

Textfestsetzung (Teil B)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m § 23 Abs. 5 BauNVO)

PLANZEICHEN (gem. PlanzV 90)

- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m § 23 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

HINWEISE

- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten
- Flurstücksnummer
- Maßangaben in m
- Dorfstraße Straßennamen, Ortsbezeichnung
- Wege, Flächenbegrenzungen
- Gebäudebestand

nachrichtliche Übernahme

- Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Wasserschutzgebiet Schutzzone III für die Quellen 1 + 2 Seifartsdorf (Hy Tautenhain 5037/WGA 9 und 256)
Im festgesetzten Wasserschutzgebiet gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen des Beschlusses des Kreistages Eisenberg Nr. 43 – 8/75 vom 24.09.1975

**EINFACHER BEBAUUNGSPLAN
NR. 06/01 „UNTERDORF“ –
1. ÄNDERUNG**

GEMEINDE TAUTENHAIN

PLANSTAND:

GENEHMIGUNG

PLANVERFASSER STAND 2002:

STADTPLANUNGSBÜRO DR. BÖHME
DR.-ING SYLVIA BÖHME FREIE ARCHITEKTIN FÜR STADT-
PLANUNG, 07545 GERA, BERLINER STR. 73

MASZSTAB:
1 : 2000

DATUM: 23.03.2017

VERFAHREN

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat am 22.09.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, dass der rechtskräftige Bebauungsplan „Unterdorf“ geändert wird. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB am 06.10.2016 ortsblich bekannt gemacht. Die Änderung des o. g. rechtskräftigen Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterdorf“ mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
3. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung haben in der Zeit vom 02.01.2017 bis 02.02.2017 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, an ortsblich bekannt gemacht worden.
4. Die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 13.12.2016 unter Fristsetzung bis zum 27.01.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 23.03.2017 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
6. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterdorf“ mit den textlichen Festsetzungen vom Febr. 2017 wurde am 23.03.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Tautenhain als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat gebilligt.

Tautenhain, den 28.03.2017



Steuer
Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit Ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 15.07.2017 übereinstimmen.

Hermesdorf, 15.07.2017

ÖbVI Torsten Hentschel



8. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterdorf“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen wurde der Kommunalaufsicht gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO mit Schreiben vom 12.04.2017 angezeigt.

Tautenhain, 12.04.2017



Steuer
Bürgermeister

9. Die Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Unterdorf“, bestehend aus der Planzeichnung vom 23.03.2017 mit den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Tautenhain, 06.06.2017



Steuer
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m § 21 ThürKO am 23.06.2017 amtlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 214 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Tautenhain, 21.07.2017



Steuer
Bürgermeister